

§ 1 Ernennung

¹Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
3. dem Landesamt für Umwelt,
4. der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

²Für die Ernennung der Baureferendare und Baureferendarinnen bleibt das Staatsministerium zuständig.